

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

5. Besprechungsfall

Die Fa. A verkauft der Fa. B eine Fräsmaschine und behält sich das Eigentum an der Fräsmaschine bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. B nimmt die Maschine in Benutzung. Obwohl der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist, übereignet B die Fräsmaschine an den gutgläubigen Kaufmann C, und zwar zur Sicherheit für ein von C an B gewährtes Darlehen. In dem Sicherungsübereignungsvertrag zwischen der B und C ist vereinbart, dass B die Fräsmaschine leihweise weiter benutzen darf. Zur Sicherheit für ein von C gegenüber der Bank D abgegebenes Schuldanerkenntnis tritt C der D seine Rechte aus dem zwischen ihm und B geschlossenen Sicherungsübereignungsvertrag an D ab. C teilt dies der B mit. C und D sind sich ferner darüber einig, dass das Eigentum an der Fräsmaschine auf D übergehen soll.

Als B mit der Zahlung des Restkaufpreises für die Fräsmaschine in Verzug gerät, tritt A von dem mit B geschlossenen Kaufvertrag zurück und verlangt von B Herausgabe der Fräsmaschine. B verweist A an D weiter. Hat A einen Anspruch auf Herausgabe der Fräsmaschine gegen D?